



<b>Stadtrat</b> <b>am 22.05.2012</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/284/2012		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 26.04.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat			Entscheidung	
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2012		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**Wahl von Vertretern in Drittorganisationen: hier: Ersatzwahl**

**I. Beschlussvorschlag:**

Für den ausgeschiedenen Stadtoberverwaltungsrat Leo Geiser wird in nachfolgendes Organ gewählt:

- Mitgliederversammlung und Bezirksarbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V.  
Dr. Christoph Hantel als ordentliches Mitglied

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 63 Abs. 2 i.V.m. § 113, § 50 GO

**III. Sachverhalt:**

Stadtoberverwaltungsrat Leo Geiser ist am 31.10.2011 in den Ruhestand verabschiedet worden. Sein Nachfolger ist Herr Dr. Christoph Hantel.

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Im Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

- a) Handelt es sich lediglich um **einen** Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung.
- b) Sind dagegen **zwei** Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied
- c) Sind **mehr als zwei Vertreter** zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 30 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) abzustimmen. Wie bei der Besetzung von Ausschüssen sind auch hier einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf der Liste einer Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.